

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6694

Kiel, 15.06.2026

**Entwurf der Änderung der Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in
Wasserschutzgebieten (Landeswasserschutzgebietsverordnung – LWSGVO)**

Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten (Landeswasserschutzgebietsverordnung – LWSGVO)

Die Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten (Landeswasserschutzgebietsverordnung – LWSGVO) vom 16. April 2020, GVOBl. 2020, S. 270, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 3 Ziffer 4 wird nach dem Wort „vorzulegen“ eingefügt:

„; soweit die Verordnungen im Sinne von § 1 bisher kein Führen schlagbezogener Aufzeichnungen fordern, sind diese unter Nutzung der Formblätter der Anlagen 2 und 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Kuden/Hindorf/Hopen vom 28. März 2024, GVO-BI. 2024, S. 350, zu führen, wenn nicht die untere Wasserbehörde andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere automatisierte Dateien, zulässt. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und bis zum 30. November des Jahres der unteren Wasserbehörde vorzulegen“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit PFAS-haltigen Wirkstoffen

(1) In Wasserschutzgebieten ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, die per- oder polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten, verboten. Diese Wirkstoffe sind in Anlage 1, die Bestandteil der Verordnung ist, aufgeführt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit PFAS-haltigen Wirkstoffen zulässig, sofern und solange für den jeweiligen Anwendungszweck keine PFAS-freien Alternativen zur Verfügung stehen. Diese Wirkstoffe sind in Anlage 2, die Bestandteil der Verordnung ist, aufgeführt. Die Zulässigkeit nach Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet.“

3.

In § 4 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Absatz 1“ ersetzt durch „oder § 3 a“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

ANLAGE 1

zu § 3a:

PFAS-haltige Wirkstoffe

1. tau-Fluvalinat
2. Flonicamid
3. Fluopyram
4. Mefentrifluconazole
5. Diflufenican
6. Fluazinam
7. Tembotrione
8. Prosulfuron
9. Picolinafen
10. lambda-Cyhalothrin
11. Pyroxsulam
12. Bflubutamid
13. Fluazifop-P
14. Cyflufenamid
15. Cyflumetofen
16. Flazasulfuron
17. Flurochloridone
18. Fluometuron
19. Fluopicolide
20. Flutolanil
21. Flutianil
22. Isoxaflutole
23. Oxathiapiprolin
24. Oxyfluorfen
25. Penoxsulam
26. Penthopyrad
27. Sulfoxaflor
28. Tefluthrin
29. Trifloxystrobin
30. Tetraconazole

ANLAGE 2

zu § 3a

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden PFAS-haltigen Wirkstoffen ist – sofern erforderlich differenziert nach Kulturart – gemäß § 3a Abs. 2 Satz 1 zulässig (Nummerierung entsprechend Anlage 1):

1. tau-Fluvalinat
2. Flonicamid
3. Fluopyram nur für Kartoffeln
4. Mefentrifluconazole nur für Winterweizen und Triticale
5. Diflufenican nur für Winterweizen, Triticale, Wintergerste und Winterroggen
8. Prosulfuron
10. lambda-Cyhalothrin
11. Pyroxsulam
12. Bflubutamid
15. Cyflufenamid
22. Isoxaflutole

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 2026

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

ENTWURF